

TEXTERVERBAND - FACHVERBAND FREIER WERBETEXTER e. V.

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verband führt den Namen „Texterverband – Fachverband Freier Werbetexter e. V.“, nachstehend Texterverband genannt.
- (2) Der Wirkungsbereich des Texterverbands erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Texterverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes 70190 Stuttgart eingetragen.
- (4) Sitz des Texterverbands ist Stuttgart.

§ 2 ZWECK UND ZIELE

- (1) Der Wirkungsbereich des Texterverbands erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Texterverband vertritt die berufständischen Interessen von freien Texter/-innen und Konzeptioner/-innen insbesondere durch:
 - Information der Öffentlichkeit über die Leistungen sowie über die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung von freien Texter/-innen und Konzeptioner/-innen
 - Wahrung und Förderung der berufsfachlichen, berufswirtschaftlichen und berufsrechtlichen Belange von freien Texter/-innen und Konzeptioner/-innen
 - Weiterentwicklung des Qualitätsniveaus innerhalb des Berufsstands
 - Information und Unterstützung der Verbandsmitglieder
 - Förderung des Kontaktes und des Erfahrungsaustausches unter Berufskollegen
 - Zusammenarbeit mit anderen Kommunikationsfachverbänden und Fachkollegen im In- und Ausland
- (3) Die Ziele des Texterverbands sind ideell; der Verband erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

- (1) Das Geschäftsjahr des Texterverbands ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied im Texterverband kann jede/r Texter/-in und Konzeptioner/-in im deutschen Sprachraum werden, die/der diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt und die Aufnahmekriterien des Texterverbands erfüllt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Texterverband beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Näheres zur Mitgliedschaft im Texterverband regelt die Mitglieder- und Beitragsordnung des Texterverbands.

§ 5 ORGANE DES TEXTERVERBANDS

- (1) Die höchsten Organe des Texterverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Es können auf Beschluss des Vorstandes weitere Organe gebildet werden.
- (2) Näheres zu den Organen des Texterverbands regelt die Geschäftsordnung des Texterverbands.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt, jedoch nicht später als 18 Monate nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Es haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Texterverbands bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer und von der/dem Vorsitzenden des Texterverbands zu unterzeichnen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Texterverbands besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/-in und der/dem Kassenwart/-in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bis zum Ende der jeweils übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Es sind nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand wählbar.
- (3) Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Texterverband wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis soll stets die/der Vorsitzende mitwirken; lediglich im Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden wird der Texterverband von den zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Verbandsangelegenheiten. Er kann Aufgaben einem oder mehreren ordentlichen Mitgliedern des Texterverbands oder bevollmächtigten Dritten übertragen.

§ 8 AUFLÖSUNG DES TEXTERVERBANDS

- (1) Die Auflösung des Texterverbands erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Texterverbands fließt das noch vorhandene Vermögen an eine gemeinnützige Organisation.
- (3) Nach der Auflösung des Texterverbands bleibt der Vorstand noch so lange im Amt, bis die noch zu erledigenden Angelegenheiten des Texterverbands abgewickelt worden sind.

§ 9 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen in der Satzung vorzunehmen, wenn dies bei Einreichung der Satzung durch behördliche Auflagen erforderlich wird. Die Mitglieder des Texterverbands, sind darüber schnellstmöglich zu informieren.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Texterverbands
am 17. September 2011 beschlossen.



Jürgen Schrödl
Vorsitzender



Jeannette Kluge
1. Stellvertretende Vorsitzende